



Unterrichtung 20/345

der Landesregierung

Entwurf einer Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem zweiten Kapitel der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA-Zuständigkeitsverordnung - NZIAZustVO)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Zuständige Ausschüsse: Europaausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Die Präsidentin des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL

Minister

Landeshaus

18. Mai 2026

Entwurf einer Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem zweiten Kapitel der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA-Zuständigkeitsverordnung - NZIAZustVO)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem zweiten Kapitel der Verordnung (EU) 2024/1735 übersende ich Ihnen unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den beteiligten Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt

Anlage: Verordnungsentwurf

Landesverordnung

über die zuständige Behörde nach dem zweiten Kapitel der Verordnung (EU) 2024/1735¹ (NZIA-Zuständigkeitsverordnung - NZIAZustVO)

Vom

Aufgrund des § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die behördlichen Zuständigkeiten für die Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA), soweit die Länder für die Ausführung zuständig sind.

§ 2 Zuständige Behörde

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde für die Ausführung des zweiten Kapitels des NZIA. Es ist insbesondere die zentrale Kontaktstelle sowie zuständig für die Anerkennung von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien nach Artikel 13 und 14 NZIA und für die Ausweisung von Beschleunigungstälern für Netto-Null-Technologien nach Artikel 17 NZIA.

§ 3 Zentralen Kontaktstelle

- (1) Die Zuständigkeit als zentrale Kontaktstelle wird als einheitliche Stelle nach § 138a bis 138e des Landesverwaltungsgesetzes wahrgenommen, soweit sich aus dem NZIA nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die bestehenden Zuständigkeiten der jeweiligen Genehmigungsbehörden bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung überträgt die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem zweiten Kapitel des NZIA auf das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L 1735).

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Entwurf